

ONTARIO SUPERIOR COURT OF JUSTICE
[Oberster Gerichtshof von Ontario]
HANDELSABTEILUNG

IN SACHEN GESETZ ÜBER GLÄUBIGERVERGLEICHE MIT
KAPITALGESELLSCHAFTEN [COMPANIES' CREDITORS ARRANGEMENT ACT],
R.S.C 1985, c. C-36, IN DER GEÄNDERTEN FASSUNG

UND IN SACHEN KOMPROMISS- ODER VERGLEICHSPAN VON
UNIVERSAL SETTLEMENTS INTERNATIONAL INC.

ELFTER BERICHT DES MONITORS
9. Dezember 2009

EINFÜHRUNG

1. Am 2. Dezember 2008 beantragte Universal Settlements International Inc. („**USI**“, das „**Unternehmen**“) Schutz vor seinen Gläubigern nach dem Gesetz über Gläubigervergleiche mit Kapitalgesellschaften [*Companies' Creditors Arrangement Act*] R.S.C. 1985 c. C-36, in der geänderten Fassung (das „**CCAA**“). Diesem Antrag wurde stattgegeben, und die entsprechenden Auflagen wurden in einer Anordnung dieses Gerichts (die „**Erstanordnung**“) festgelegt. In dieser Erstanordnung wurde die Firma Ernst & Young Inc. zum Monitor (der „**Monitor**“) des Antragstellers für dieses Verfahren nach dem CCAA (das „**CCAA-Verfahren**“) bestellt.
2. Am 22. Juni 2009 wurde der abgeänderte Kompromiss- und Vergleichsplan mit Datum vom 16. Juni 2009 (der „**Plan**“) von diesem ehrenwerten Gericht nach Maßgabe des CCAA genehmigt, nachdem die erforderlichen Mehrheiten der Gläubiger diesem bei den am 17. Juni 2009 abgehaltenen Gläubigerversammlungen zugestimmt hatten.
3. USI implementierte den Plan am 21. Juli 2009 („**Implementierungsdatum des Plans**“), und es trat der Vertrag über das Treuhandkonto des Monitors (der „**MAA**“) in Kraft, um die Implementierung und Verwaltung des Plans seitens des Unternehmens zu unterstützen. Nach Maßgabe des MAA begannen das Unternehmen und die Fa. Mills, Potoczak and Company („**Mills**“, die kollektiv mit dem Unternehmen die „**Treuhänder**“ bilden), am Implementierungsdatum des Plans mit der treuhänderischen Verwaltung der in dem Plan

aufgeführten Barbestände, Versicherungspolicen und sonstigen Vermögenswerte (das „**Planvermögen**“) zugunsten der Anspruchsberechtigten des Plans („**Planbegünstigten**“), um zu gewährleisten, dass das Planvermögen nur in der im Plan bezeichneten Weise gehandhabt wird. Demzufolge steht das Planvermögen weder im Besitz des Monitors noch hat der Monitor die Kontrolle darüber. Der Monitor ist lediglich dafür verantwortlich, die Verwaltung des Planvermögens seitens des Unternehmens und Mills im Einklang mit den Bedingungen des Plans und des MAA zu überwachen.

4. Der Monitor hat dem Gericht bisher folgende Berichte vorgelegt, die auf der Website des Monitors (www.ey.com/ca/universalsettlements) zur Verfügung stehen:

Bericht	Datum
Erster Bericht	17. Dezember 2008
Zweiter Bericht	22. Dezember 2008
Dritter Bericht	8. Januar 2009
Vierter Bericht	20. Januar 2009
Fünfter Bericht	23. Februar 2009
Sechster Bericht	21. April 2009
Siebter Bericht plus Anlage zum Siebten Bericht	7. Mai 2009 und 15. Mai 2009
Achter Bericht	10. Juni 2009
Neunter Bericht	19. Juni 2009
Zehnter Bericht	14. Juli 2009

5. Ziel dieses Elften Berichts (der „**Elfte Bericht**“) ist es, diesem Gericht Informationen vorzulegen über
- i) die zur Implementierung des Plans zu erfüllenden Bedingungen;
 - ii) den Status der noch ausstehenden Forderungen von Gläubigern;
 - iii) Bareingänge und Aufwendungen in bezug auf das Treuhandkonto des Monitors seit dem Implementierungsdatum des Plans; und

um von diesem Gericht die Genehmigung einzuholen für

- iv) den Transfer der TPI Police an VCH Expert US-Life GmbH & Co. KG („VCH“) entsprechend der weiter unten beschriebenen Regulierung der Ansprüche von VCH; und
- v) die in diesem Bericht beschriebenen Tätigkeiten des Monitors.

AUFGABENSTELLUNG

6. Bei der Erstellung dieses Berichts hat sich der Monitor auf ungeprüfte finanzielle Informationen, die Geschäftsbücher und Buchungsunterlagen von USI, von USI und Mills zusammengestellte finanzielle Daten, die von USI zur Unterstützung des Plans erstellte Finanzanalyse sowie auf Gespräche mit der Geschäftsführung, den Anwälten und den Beratern von USI gestützt. Der Monitor hat die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Informationen nicht kontrolliert, überprüft oder sonstige Anstrengungen unternommen, die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Informationen zu verifizieren, und daher erfolgt seitens des Monitors keine Stellungnahme oder sonstige Art der Zusicherung über die in diesem Bericht enthaltenen Informationen. Eine Überprüfung der finanziellen Prognosen oder sonstiger, zukunftsorientierter finanzieller Informationen nach den im *Canadian Institute of Chartered Accountants Handbook* angegebenen Richtlinien wurde nicht vorgenommen. Die zukunftsorientierten finanziellen Informationen, auf die sich in diesem Bericht gestützt wird, basieren auf den Annahmen der Geschäftsführung hinsichtlich künftiger Ereignisse. Die tatsächlichen Ergebnisse werden von diesen Informationen abweichen, wobei diese Abweichungen signifikant sein können.
7. Sofern nicht anders angegeben, sind alle in diesem Bericht enthaltenen Beträge in kanadischen Dollar aufgeführt.
8. Die in diesem Bericht nicht weiter definierten [im Englischen groß geschriebenen] Begriffe entsprechen den Definitionen in der Erstanordnung, den vorherigen Berichten des Monitors für dieses ehrenwerte Gericht, der Anordnung über das Forderungsprozedere und dem Plan.

BEDINGUNGEN FÜR DIE GENEHMIGUNG DES PLANS

9. Nachdem der abgeänderte Plan von den Gläubigern und diesem ehrenwerten Gericht genehmigt wurde, wurden die übrigen Bedingungen für die Implementierung des Plans erfüllt, nämlich
- i) Unterfertigung und Aushändigung eines Unternehmensbeschlusses von USI, mit dem der Plan und die für die Implementierung des Plans erforderlichen Schritte genehmigt werden, beigelegt als **Anhang „A“**;
 - ii) Begleichung bzw. Vorkehrungen für die Begleichung unberührter Forderungen;
 - iii) Unterfertigung und Aushändigung von Treuhandklärungen seitens des Unternehmens und Mills, beigelegt als **Anhang „B“**;
 - iv) Unterfertigung und Aushändigung der für die Implementierung der Bedingungen des Plans oder des Billigungsbeschlusses erforderlichen Dokumente oder Schriftstücke. Neben dem MAA, welches als **Anhang „C“** beigelegt ist, gehören zu diesen Dokumenten eine Anweisung der Aktionäre von USI bezüglich der Zahlung der Treuhandgelder (wie im Plan definiert), die als **Anhang „D“** beigelegt ist, sowie die Richtlinien für die vom Plan vorgeschriebene Gründung des Gläubigergremiums, die als **Anhang „E“** beigelegt sind”; und
 - v) die Eröffnung des Treuhandkonto des Monitors, das von USI und Mills verwaltet wird.

BERICHT ÜBER DAS FORDERUNGSPROZEDERE

Allgemeines

10. Am 23. Januar 2009 beantragte der Antragsteller bei diesem Gericht die Genehmigung zur Durchführung eines Forderungsverfahrens (das „**Forderungsprozedere**“), das von diesem Gericht genehmigt wurde und mit dem der Antragsteller
- i) die Forderungen von Käufern von Zweitmarkt-Lebensversicherungen von USI anerkannte („**Käufer**“), und zwar beruhend auf dem Wert der jeweiligen

ursprünglichen Investitionen und auf Grundlage von Forderungsanerkennungen („**Forderungsanerkennungen**“), die USI den Käufern zukommen ließ; und

- ii) nicht bevorrechtigte Gläubiger von USI mit Ausnahme der Käufer („**nicht bevorrechtigte Gläubiger**“) aufforderte, ihre Forderungen geltend zu machen.
11. Ziel des Forderungsprozedere war es, alle die gegen den Antragsteller und seine gegenwärtigen und ehemaligen Direktoren geltend gemachten Forderungen zum 23. Januar 2009 (der „**Bewertungstichtag**“) zu erfassen.
 12. Im Sechsten Bericht sind die Maßnahmen beschrieben, die der Monitor bei der Durchführung des Forderungsprozedere bis zu dem Zeitpunkt ergriffen hatte. Der Siebte Bericht enthält eine detaillierte Zusammenfassung über die Forderungsanerkennungen, die an die Käufer übersandt wurden, die von Käufern eingegangenen Anträge auf Abänderung, die sich auf Informationen beziehen, die in deren Forderungsanerkennungen enthalten sind, sowie die Forderungsnachweise, die von nicht bevorrechtigten Gläubigern im Rahmen des Forderungsprozedere eingegangen waren.
 13. Bis heute hat der Monitor in Absprache mit USI bis auf vier (4) Forderungsnachweise mit einem Gesamtwert von etwa \$ 60.000 alle im Rahmen des Forderungsprozedere eingegangen Forderungen von Käufern geregelt.
 14. Zudem sind noch vier (4) Forderungsnachweise von nicht bevorrechtigten Gläubigern mit einem Gesamtwert von etwa \$ 14,1 Millionen zu regeln.
 15. Nachstehende Tabelle enthält eine Zusammenfassung aller noch ausstehenden Forderungen von Käufern und nicht bevorrechtigten Gläubigern

(in tausend CAD)	Anzahl	Wert	Vom Monitor gebilligter Wert	Vom Monitor nicht gebilligter Wert	Vom Monitor noch zu prüfender Wert	Vom Anspruchsteller bestrittener Wert
Vom Monitor übersandte Forderungsanerkennungen (Anmerkungen 1, 5)	6.258	\$ 159.259	\$ 159.259	entfällt	entfällt	entfällt
Von Käufern eingegangene Anträge auf Abänderung (Anmerkungen 2, 5)	14	\$ 112	\$ -	\$ 112	\$ -	\$ -
Von Käufern eingegangene Anträge auf Abänderung (Anmerkungen 3, 5)	1.308	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt
Von Käufern eingegangene Forderungsnachweise (Anmerkungen 4, 5)	1.408	\$ 9.193	\$ 8	\$ 9.185	\$ -	\$ 60
Von nicht bevorrechtigten Gläubigern eingegangene Forderungsnachweise	12	\$ 64.367	\$ 37.778	\$ 26.589	\$ -	\$ 14.127
Insgesamt	9.000	\$ 232.931	\$ 197.045	\$ 35.886	\$ -	\$ 14.187
Anmerkung 1 - Beinhaltet Personen, die in den M-Series Trust und den USII Trust investiert hatten, deren Wert sich auf USD 3.633.897 bzw. USD 5.839.816 bezieht und die vom vorgeschlagenen Plan ausgeschlossen sind.						
Anmerkung 2 - Forderungen, bei denen Änderungen an den ursprünglichen Investitionen vorgenommen wurden.						
Anmerkung 3 - Forderungen, bei denen Anschrift, Investierungsdatum, Fälligkeitsdatum oder Fälligkeitsbetrag geändert wurde. Der ursprüngliche Investierungsbetrag wurde nicht geändert.						
Anmerkung 4 - Forderungen, bei denen in den überwiegenden Fällen Forderungsanerkennungen vom Monitor doppelt versandt wurden.						
Anmerkung 5 - Die Werte der Forderungen der Käufer beruhen auf dem Wert der ursprünglichen Investitionen der Käufer.						

16. Von den vier noch ausstehenden Forderungen nicht bevorrechtigter Gläubiger wird die Forderung einer verbundenen Partei unten näher erläutert.
17. Der Monitor befindet sich in den verschiedensten Diskussions- und Verhandlungsphasen mit den verbliebenen Käufern und nicht bevorrechtigten Gläubigern, deren Forderungen noch strittig sind und hofft, dass diese Streitigkeiten beigelegt werden können. Sollte dies jedoch nicht möglich sein, wird der Monitor dieses Gericht um Hilfe bei der Beilegung der verbliebenen, noch strittigen Forderungen von Käufern und nicht bevorrechtigten Gläubigern nach Maßgabe der Anordnung über das Forderungsprozedere bitten.

Regulierung der Ansprüche von VCH

18. In Absprache mit USI hat der Monitor eine von VCH gegen USI geltend gemachte, nicht bevorrechtigte Forderung in Höhe von \$ 36,2 Millionen beigelegt.
19. Die Forderung von VCH entstand in erster Linie daraus, dass es USI nicht möglich war, über eine Rückversicherungsgesellschaft eine Ausfallversicherung [*contingency insurance*] abzuschließen für die Lebensversicherungspolice, die USI an VCH verkauft hatte. USI hatte von VCH eine Vergütung für den Abschluss einer solchen Versicherung erhalten. Darüber hinaus hatte VCH auch gewisse Forderungen in Bezug auf Polices gestellt, die

VCH von USI käuflich erworben hatte, die jedoch aus den verschiedensten Gründen nicht an VCH übertragen worden waren.

20. Nachdem VCH am 8. September 2005 gewisse Einzelpolicen von USI käuflich erworben hatte, schlossen VCH und USI einen Vertrag ab („**Block-A-Policenkaufvertrag**“) für eine Gruppe von 21 derjenigen Policen, die USI vom Konkursverwalter („**TPI-Konkursverwalter**“) von Trade Partners Inc. („**TPI**“) gekauft hatte, einer in den USA angesiedelten, in der Life Settlement-Branche tätigen Firma. In dem Block-A-Policenkaufvertrag hatten die Parteien vereinbart, dass USI bei einer Kautionsversicherungsgesellschaft für jede Police eine Ausfallversicherung abschließen würde, so dass der Nennwert der Police nach Ablauf der Lebenserwartung des Versicherten plus ein Jahr an VCH ausgezahlt werden würde, falls der Versicherte bis dahin nicht verstorben war („**Kautionspflicht**“). VCH zahlte aufgrund der Kautionspflicht einen Aufpreis in Höhe von 5 % des Kaufpreises für die Policen an USI.
21. Am 31. Dezember 2005 schlossen VCH und USI einen Vertrag über den Kauf von zweiundzwanzig (22) weiteren TPI-Policen von USI („**Block-B-Policenkaufvertrag**“) ab. Am 1. Mai 2006 schlossen VCH und USI einen Vertrag über den Kauf von dreiunddreißig (33) weiteren TPI-Policen von USI („**Block-C-Policenkaufvertrag**“). Und am 28. August 2006 schlossen VCH und USI einen Vertrag über den Kauf von sechs (6) weiteren TPI-Policen von USI („**Block-D-Policenkaufvertrag**“). Auch die Block-B-, Block-C- und Block-D-Policenkaufverträge enthielten jeweils eine Kautionspflicht seitens USI.
22. Am 23. Februar 2009 meldete VCH entsprechend der Anordnung über das Forderungsprozedere eine Schadensersatzforderung gegen USI in Höhe von insgesamt \$ 36,2 Millionen („**Ursprüngliche VCH-Forderung**“) wegen Verletzung des Policenkaufvertrags an. Diese Forderung setzte sich aus mehreren Schadensersatzkategorien zusammen, darunter (a) Schadensersatz wegen versäumter Bereitstellung von Ausfallversicherung, (b) Kosten im Zusammenhang mit dem Verlust des garantierten Fälligkeitstag für die Policen, (c) eine Forderung auf Rückerstattung eines Teils des Kaufpreises im Zusammenhang mit acht (8) Policen, die VCH von USI käuflich erworben hatte, die jedoch aufgrund von Schwierigkeiten bei der Beschaffung von Übertragungsdokumenten vom TPI-Konkursverwalter nicht von USI an VCH übertragen

worden waren („**nicht übertragene Policen**“), und (d) Verluste im Zusammenhang mit einer nach dem Vertragsabschluss getätigten Kaufpreisanpassung, die noch nicht abgerechnet worden war.

23. Vor dem Beginn des CCAA hatten sich USI und VCH darauf geeinigt, ihren Streit über die nicht übertragenen Policen beizulegen (die „**Übereinkunft**“); im Rahmen dieser Übereinkunft hatten USI und VCH vereinbart, zwei andere unternehmenseigene Policen von USI („**Ersatz-Policen**“) gegen die nicht übertragenen Policen auszutauschen sowie gegen eine dritte, vom TPI-Konkursverwalter stammende Police mit einem Nennwert von \$ 2,0 Millionen (die „**TPI- Police**“). Bei der TPI-Police handelte es sich um eine nicht übertragene Police, die zum Zeitpunkt der Übereinkunft als eine übertragbare Police galt. Der Gesamtwert der Ersatz-Policen und der TPI-Police entspricht ungefähr dem Gesamtwert der Todesfallleistungen der nicht übertragenen Policen.
24. Indessen hatte sich die Übertragung der TPI-Police jedoch verzögert, war in den Händen des TPI-Konkursverwalters verblieben und noch nicht, wie zwischen USI und dem TPI-Konkursverwalter vereinbart, an USI übertragen worden. USI und VCH vereinbarten, dass USI die TPI-Police an VCH übertragen würde, sobald die Übertragung vom TPI-Konkursverwalter an USI durchführbar war. Zu Beginn dieses CCAA-Verfahrens war die TPI-Police noch nicht vom TPI-Konkursverwalter an USI übertragen worden.
25. Im Anschluss an gewisse Verhandlungen zwischen VCH und USI änderte VCH am 16. Juni 2009 seine Forderung (die „**Geänderte VCH-Forderung**“), indem VCH die Höhe seiner Forderung auf \$ 12,0 Millionen herabsetzte und die Übertragung der TPI-Police an VCH mit aufnahm. Die geänderte VCH-Forderung wurde zu Abstimmungszwecken anerkannt.
26. Im Juli 2009 konnte die TPI-Police vom TPI-Konkursverwalter an USI übertragen werden. Eine vom TPI-Konkursverwalter gestellte Bedingung im Zusammenhang mit der Übertragung war die Erstattung von Prämien an den TPI-Konkursverwalter, die dieser für die TPI-Police gezahlt hatte und die sich auf USD 111.935 beliefen. USI erstatte die Prämienzahlungen für die TPI-Police aus dem Treuhandkonto des Monitors und schritt mit der Übertragung der TPI-Police an USI voran. Die TPI-Police wurde von USI dem

Planvermögen zugeführt. Am 16. November 2009 wurde eine weitere Prämie in Höhe von USD 21.145 für die TPI-Police fällig, die ebenfalls aus dem Treuhandkonto des Monitors beglichen wurde.

27. Im Oktober 2009 führte der Monitor weitere Verhandlungen mit VCH mit dem Ziel durch, eine Einigung über die geänderte VCH-Forderung herbeizuführen. Beruhend auf diesen Verhandlungen, in deren Verlauf die Art der Schadensersatzforderung, die fehlende Möglichkeit des Abschlusses einer ersatzweisen Ausfallversicherung, die von VCH zugrunde gelegten Schätzungen der verbliebenen Lebenserwartungen im Hinblick auf die nach dem Policenkaufvertrag erworbenen Policen und unter Berücksichtigung der Aufrechnung der Prämien für Policen, die USI im Auftrag von VCH gezahlt hatte, haben sich der Monitor und VCH mit Zustimmung von USI darauf geeinigt, dass die Forderung von VCH als eine nicht bevorrechtigte Forderung in Höhe von \$ 10.397.782 bewertet wird und dass ein auf dieser Grundlage beruhender Vergleich, der auch die Übertragung der TPI-Police an VCH beinhaltet, vollzogen wird, wenn VCH sich bereit erklärt hat, alle aus dem Treuhandkonto des Monitors für die TPI-Police gezahlten Beträge bei der Übertragung der TPI-Police an VCH zu erstatten und ein Entgelt in Höhe von USD 10.000 in das Treuhandkonto des Monitors gezahlt hat, da die Prämienzahlungen für die TPI-Police aus diesem beglichen wurden. Eine Berichtigungs- oder Nichtanerkennungsanzeige in der hier als **Anlage „F“** beigefügten Form wurde VCH vom Monitor ausgefertigt, und VCH verzichtete auf seinen Anspruch auf die Frist für die Anfechtung der Berichtigungs- oder Nichtanerkennungsanzeige.
28. Die Übertragung der TPI-Police bedarf der gerichtlichen Genehmigung. Wie mit VCH vereinbart, wird die Übertragung der TPI-Police an VCH, sofern das Gericht die entsprechende Genehmigung erteilt, erst dann an VCH übertragen, wenn die Rückerstattung aller von USI für die TPI-Police gezahlten Prämien sowie die Zahlung des Entgelts in Höhe von USD 10.000 erfolgt ist.
29. USI beantragt daher bei diesem ehrenwerten Gericht die Genehmigung für die Übertragung der TPI-Police an VCH zur Erfüllung der VCH-Forderung im Anschluss an die Rückerstattung der von USI für die TPI-Police gezahlten Prämien in Höhe von USD

133.080 seitens VCH sowie die Zahlung des Entgelts in Höhe von USD 10.000 seitens VCH.

30. Der Monitor erachtet die Übertragung der TPI-Police an VCH als vertretbar, da die ursprüngliche VCH-Forderung, die sich auf die nicht übertragenen Policen bezog, von VCH zurückgezogen wurde, und da die TPI-Police zusammen mit den Ersatzpolicen die nicht übertragenen Policen ersetzen, die von VCH erworben und bezahlt worden waren.

Forderung einer betroffenen Partei

31. Wie im Siebten Bericht beschrieben, wurde von einer mit einem Aktionär von USI verbundenen Partei („**verbundene Partei**“) eine unbesicherte Forderung in Höhe von USD 1,35 Millionen im Zusammenhang mit einem Darlehen angemeldet, die die verbundene Partei USI zur Verfügung gestellt hatte (das „**Darlehen der verbundenen Partei**“).
32. Vor dem Beginn dieses CCAA-Verfahrens hatte USI drei (3) unternehmenseigene Lebensversicherungspolicen mit einem Nennwert von insgesamt USD 7,0 Millionen an die verbundene Partei übertragen. In der von der verbundenen Partei angemeldeten Forderung wird die Übertragung der Policen weder erwähnt noch berücksichtigt. Im Siebten Bericht hatte der Monitor dieses ehrenwerte Gericht darauf aufmerksam gemacht, dass er diese Forderung entsprechend der Anordnung über das Forderungsprozedere näher untersuchen würde.
33. Auf Anfrage erhielt der Monitor von der verbundenen Partei und USI weitere Informationen über das Darlehen der verbundenen Partei, darunter Kopien der Schuldscheine und verrechneten Schecks, aus denen die von der verbundenen Partei USI zur Verfügung gestellten Beträge ersichtlich sind. Der Monitor überzeugte sich davon, dass es sich bei dem noch ausstehenden Darlehen der verbundenen Partei um einen Betrag in Höhe von USD 1,35 Millionen handelte.
34. Des weiteren hatten USI und die verbundene Partei gegenüber dem Monitor bestätigt, dass die Übertragung der Policen als Sicherheit für das Darlehen der verbundenen Partei erfolgt war. Dementsprechend war der Monitor der Ansicht, dass bei der Bewertung der

Forderung der verbundenen Partei der Wert der an die verbundene Partei übertragenen Policen berücksichtigt werden musste.

35. Um dieses Problem anzugehen, forderte USI von der Fa. AVS Underwriting LLC eine aktualisierte Darstellung der ursprünglichen Berichte über die Lebenserwartung der Versicherten in den Policen an, die an die verbundene Partei übertragen worden waren. Diese aktualisierten Darstellungen dienten als Berechnungsgrundlage für die Feststellung des Gegenwartswerts, der annähernd dem Betrag in Höhe von USD 1,35 Millionen entsprach, der noch auf das Darlehen der verbundenen Partei aussteht. Der Monitor hat die Berechnungen von USI geprüft und hält die von USI erstellte Bewertung für angemessen.
36. Die im Hinblick auf das Darlehen der verbundenen Partei angemeldete Forderung enthielt keine Zinsforderung. Im Anschluss an die Anmeldung der Forderung beantragte die verbundene Partei die Abänderung der Forderung dahingehend, dass aufgelaufene Zinsen in Höhe von USD 279.158, gerechnet ab dem Tag der Übertragung der Policen bis zum Bewertungsstichtag, mit in die Forderung aufgenommen werden sollten.
37. USI teilte dem Monitor jedoch mit, dass USI nach der Übertragung der Policen die Prämien für diese Policen noch bis Dezember 2008 weitergezahlt hatte. Diese gezahlten Prämien beliefen sich auf insgesamt USD 180.603.
38. Entsprechende Verhandlungen haben dazu geführt, dass sich der Monitor und die verbundene Partei darauf geeinigt haben, den Wert der an die verbundene Partei übertragenen Policen und den gesamten Nennbetrag des Darlehens gegeneinander aufzurechnen und hinsichtlich der geänderten Forderung nur die Zinsen zuzulassen und davon die von USI getätigten Prämienzahlungen im Auftrag des Anspruchstellers abzuziehen. Daraus ergibt sich eine zulässige Nettoforderung in Höhe von USD 98.555 (USD 279.158 – USD 180.603). Der Monitor wird eine Berichtigungs- oder Nichtanerkennungsanzeige für diesen Betrag ausfertigen.

AUFSTELLUNG ÜBER BAREINGÄNGE UND AUFWENDUNGEN IN BEZUG AUF DAS TREUHANDKONTO DES MONITORS

39. Zum 20. November 2009 verfügten die Treuhänder über Barmittel in Höhe von rund 7,3 Millionen, ausgewiesen in der Aufstellung über Bareingänge und Aufwendungen für den Zeitraum ab dem Implementierungsdatum des Plans bis zum 20. November 2009 („**Berichtszeitraum**“), die als **Anlage „G“** beigefügt ist. Im Laufe des Berichtszeitraums trat eine Verminderung des Netto-Cashflows in Höhe von rund \$ 2,7 Millionen ein. Diese Verminderung ist in erster Linie auf die Begleichung von Prämien und unberührten Forderungen von insgesamt \$ 2,3 Millionen bzw. \$ 915.000 zurückzuführen. USI zufolge sind keine weiteren unberührten Forderungen zu erfüllen. Die Treuhänder geben an, dass die Prämienzahlungen monatlich zwischen USD 400.000 bis USD 700.000 schwanken, wenn verfügbare Barmittel aus bestimmten Policen zur Reduzierung der Prämienlast verwendet werden.
40. Wie in den vorausgegangenen Berichten an dieses ehrenwerte Gericht beschrieben, hat USI vor der Implementierung des Plans Policen beliehen, um Policenprämien und Betriebskosten finanzieren zu können. Gegenwärtig bestehen ausstehende Policendarlehen in Höhe von rund USD 1,5 Millionen, für die jährlich bei Zinssätzen von 5 % bis 8% rund USD 115.000 Zinsen auflaufen. Die aufgelaufenen Zinsen werden gegen die Todesfallleistungen der entsprechenden Policen aufgerechnet und daher nicht aus dem Planvermögen beglichen. USI beabsichtigt, die Rückzahlung der Policendarlehen so lange herauszuzögern, bis genügend Planvermögen zur Verfügung steht, dass die Rückzahlung vertretbar ist, oder bis eine Ausschüttung an die Käufer und nicht bevorrechtigten Gläubiger erfolgt.

SCHLUSSFOLGERUNG

41. Der Monitor bittet dieses ehrenwerte Gericht darum, Folgendes zu genehmigen:
- i) die Übertragung der TPI-Police an VCH zur Regulierung der Ansprüche von VCH aus den oben genannten Gründen; und
 - ii) die in diesem Bericht beschriebenen Tätigkeiten des Monitors.

ALL DIES wird hochachtungsvoll am 9. Dezember 2009 unterbreitet.

**ERNST & YOUNG INC., Gerichtlich
bestellter Monitor von Universal
Settlements International Inc.**

Brian Denega
Senior Vice-President

Rahn Dodick
Vice-President